

11. 04. 91

AS – Fz – G – In – K – R

Anlage 3

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)

A. Zielsetzung

Nach Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sind das Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – sowie das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Für Versicherte der Rentenversicherung, die ihren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 haben, ist die Rente nach den Grundsätzen des Rentenrechts der ehemaligen DDR zu zahlen, wenn sich nur hieraus ein Rentenanspruch oder wenn sich aus ihm eine höhere Rente als nach dem Recht des SGB VI ergibt.

Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages hinsichtlich einer Überführung durch Rechtsverordnung sind deshalb nicht einzuhalten.

Die geltenden Regelungen des Fremdrentengesetzes sind den politischen Veränderungen in den Herkunftsgebieten und den Verhältnissen anzupassen, die sich aus der Herstellung der deutschen Einheit ergeben.

Fristablauf: 23. 05. 91

nung wird aber im Regelfall nicht dazu führen, daß über die gesamte Rentenlaufzeit das alte DDR-Rentenrecht weiter anzuwenden ist, da Vergleichsrenten nicht der Rentenanpassung unterliegen. Das wird in den meisten Fällen dazu führen, daß selbst dann, wenn die nach dem SGB VI berechnete Rente zunächst deutlich niedriger ist als die Vergleichsrente, die SGB VI-Rente die Vergleichsrente wegen der im Beitrittsgebiet besonders starken Rentendynamik in wenigen Jahren ein- und überholen wird.

4. Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung

- a) Nach dem Einigungsvertrag soll die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen unter Berücksichtigung geleisteter Beitragszahlungen erfolgen und nach Art, Grund und Umfang eine Anpassung an Ansprüche und Anwartschaften bewirken, die nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet erworben sind. Gleichzeitig sieht der Einigungsvertrag jedoch vor, daß der Zahlbetrag von am 3. Oktober 1990 bereits laufenden Leistungen den für Juli 1990 aus Sozialversicherung und Versorgungssystem zu erbringenden Betrag nicht unterschreiten darf und daß bis Juni 1995 leistungsberechtigte Personen eine Leistung wenigstens in der Höhe erhalten, die bei Leistungsfall am 1. Juli 1990 aus der Rentenversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen gewesen wäre. Notwendige nähere Bestimmungen zur Überführung überläßt der Einigungsvertrag einer Rechtsverordnung der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrats).
- b) Eine in der Zwischenzeit durchgeführte Bestandsaufnahme der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme hat ergeben, daß die Einhaltung der Vorgaben des Einigungsvertrages zu nicht sachgerechten und zu nicht nur sozialpolitisch unverträglichen Ergebnissen führen müßte. Eine Beitragspflicht war nur teilweise gegeben; soweit sie bestand, war die Beitragszahlung sowohl hinsichtlich des zugrunde zu legenden Einkommens als auch hinsichtlich der Höhe des Beitragssatzes höchst unterschiedlich geregelt. Geleistete Beitragszahlungen sind deshalb als Kriterium für die Berechnung der Leistungen ungeeignet. Völlig unverträglich wäre jedoch die Beibehaltung der Besitzschutzregelung des Einigungsvertrages mit der Folge der Weiterzahlung und Neubewilligung von Leistungen bis zum Mehrfachen der Höchstrente aus der Rentenversicherung vor allem auch bei Personen, die unter den politischen Rahmenbedingungen der ehemaligen DDR in hohe und höchste Funktionen aufsteigen konnten und deren Versorgungsansprüche sich teilweise ausschließlich auf Ministerratsbeschlüsse – ohne Rechtsgrundlage in der jeweiligen Versorgungsordnung – stützen. Können aber die Vorgaben des Einigungsvertrages nicht eingehalten werden, ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.
- c) Im Hinblick auf die vorrangige Zielsetzung des Einigungsvertrages, im Rahmen der Überführung zu

einer Anpassung an nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung erworbene Ansprüche und Anwartschaften zu kommen, soll die gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung von Besonderheiten den gleichen Grundsätzen folgen, die bei der Überleitung des SGB VI zur Anwendung kommen. Erreicht wird hiermit zugleich eine Gleichbehandlung mit Übersiedlern, die in der Vergangenheit die DDR verlassen mußten und nunmehr Leistungen allein auf der Grundlage des FRG (bzw. künftig allein im Rahmen des SGB VI) erhalten.

Im einzelnen beinhaltet dies folgende Schwerpunkte von besonderer Tragweite:

Rentenberechnung

Der Rentenberechnung wird unabhängig von der Beitragszahlung das jeweilige Einkommen zugrunde gelegt. Die aus dieser Berechnung ermittelte Rente löst die bisherigen Leistungen aus der Rentenversicherung und dem Zusatzversorgungssystem bzw. die Leistung aus dem Sonderversorgungssystem ab. Allerdings soll das Einkommen grundsätzlich nicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sondern nur in begrenztem Umfang berücksichtigt werden, um entsprechend der Maßgabe des Einigungsvertrages überhöhte Anwartschaften abzubauen.

Leistungsbegrenzung

Die Leistung nach dem SGB VI orientiert sich grundsätzlich an den Entgelten bis zum jeweiligen Durchschnittsentgelt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personengruppen zu bestimmen, bei denen das Einkommen zwischen dem jeweiligen Durchschnittsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze ganz oder teilweise Berücksichtigung finden soll. Kriterium der Erweiterung soll eine bei typisierender Betrachtung relativ geringe Staats- oder Systemnähe sein. Für Personen, die dem Sonderversorgungssystem der Staatssicherheit angehörten, wird die Leistung auf den Rentenertrag aus 65 v. H. des jeweiligen Durchschnittsentgelts begrenzt.

Von der jeweiligen Leistungsbegrenzung sollen auch Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen von Personen erfaßt werden, die aus einem Versorgungssystem in ein anderes Sicherungssystem gewechselt sind und anstelle ihres ursprünglichen Anspruchs bzw. ihrer ursprünglichen Anwartschaften Leistungen aus diesem anderen System erhalten bzw. hier Anwartschaften erworben haben.

Abschmelzung laufender Leistungen

Im Vorgriff auf die Ergebnisse, die sich aus der Überführung der individuell erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ergeben, werden laufende gleichartige Renten und Zusatzversicherungen sowie Sonderversorgungen zum Ersten des Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes